

77 Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz) vom 10.07.1956

Gesetz
betreffend den Bau der Biggetalsperre
(Biggetalsperregesetz)

Vom 10. Juli 1956 ([Fn1](#))

§ 1 ([Fn2](#))

(1) Zum Bau einer Biggetalsperre im Kreis Olpe haben die durch die Biggetalsperre Begünstigten an den Ruhrverband in Essen einen Beitrag (Biggebeitrag) zu leisten. Der Biggebeitrag ist vom Ruhrverband ausschließlich zur Finanzierung des Baues der Biggetalsperre zu verwenden. Der Biggebeitrag ist eine öffentliche Last.

(2) Begünstigt im Sinne von Absatz 1 ist, wer als Wasserbezieher oder Wasserentnehmer Wasser aus dem Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrwasser) erhält.

§ 2

(1) Wasserbezieher sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die von einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) mit Ruhrwasser beliefert werden.

(2) Wasserentnehmer sind die Eigentümer, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von Anlagen, durch die Ruhrwasser entnommen wird. Der Eigentümer und der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Anlage haften für den Biggebeitrag als Gesamtschuldner.

§ 3 ([Fn3](#))

(1) Der Biggebeitrag der Wasserbezieher und Wasserentnehmer beträgt 1,79 Cent je m³ bezogenen oder entnommenen Ruhrwassers.

(2) Für Beitragspflichtige, die in einem von dem Talsperrenausgleich nicht unmittelbar beeinflussten Teil des Einzugsgebiets der Ruhr Wasser entnehmen oder solches Wasser beziehen (Oberlieger), beträgt der Biggebeitrag 0,45 Cent je m³ bezogenen oder entnommenen Wassers.

(3) Beitragspflichtige, die ein Wasserversorgungsunternehmen betreiben, haben den Biggebeitrag nur für den Teil des bezogenen oder entnommenen Ruhrwassers zu leisten, der von ihnen nicht in das Rohrnetz der öffentlichen Wasserversorgung weitergeleitet wird.

§ 4 ([Fn4](#))

Bei Bezug oder Entnahme von Ruhrwasser, das ausschließlich zu Kühlzwecken verwendet und danach den Gewässern im Einzugsgebiet der Ruhr mit einem Verlust von nicht mehr als 0,5 v.H. unmittelbar wieder zugeleitet wird, ist der Biggebeitrag auf Antrag des Beitragspflichtigen für nur 10 v.H. dieser Wassermenge festzusetzen.

§ 5

(1) Werden in einer Gemeinde Wasserbezieher aus einem zusammenhängenden Wasserrohrnetz versorgt, das sowohl mit Ruhrwasser als auch mit anderem Wasser gespeist wird, so ist bei ihnen der Ruhrwasseranteil nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem im vorhergehenden Kalenderjahr die in dieses Rohrnetz eingespeiste Ruhrwassermenge zu der insgesamt eingespeisten Wassermenge stand.

(2) Hat im Falle des Absatzes 1 die eingespeiste Ruhrwassermenge im Vorjahr 90% oder mehr der insgesamt in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge betragen, so ist bei der Beitragsberechnung nicht nur von der Ruhrwassermenge des Wasserbeziehers, sondern von der insgesamt von ihm bezogenen Wassermenge auszugehen. Hat die Ruhrwassermenge 10% oder weniger der insgesamt in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge betragen, so wird ein Biggebeitrag nicht erhoben.

§ 6 ([Fn5](#))

§ 7 ([Fn11](#))

Der Beitrag kann im Einzelfalle mit Zustimmung der Bezirksregierung in Arnsberg aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 ([Fn4](#))

(1) Die Beitragspflichtigen werden von dem Ruhrverband durch Beitragsbescheid veranlagt.

(2) Die Wasserbezieher sollen gleichzeitig mit der Rechnung für das ihnen gelieferte Wasser veranlagt werden.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ruhrverband Widerspruch erhoben werden. Hilft der Vorstand des Ruhrverbandes dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.

§ 9 ([Fn4](#))

(1) Die Wasserversorungsunternehmen haben den Biggebeitrag ihrer Wasserbezieher auf Anfordern des Ruhrverbandes einzuziehen und an den Ruhrverband abzuführen.

(2) Der Ruhrverband kann den Biggebeitrag im Verwaltungszwangsvorfahren beitreiben.

§ 10 ([Fn4](#))

Die Landesregierung hat den Biggebeitrag im Wege der Rechtsverordnung herabzusetzen oder aufzuheben, wenn die Verpflichtungen, die der Ruhrverband zum Bau der Biggetalsperre eingegangen ist, dies zulassen.

§ 11 ([Fn6](#))

§ 12 ([Fn7](#))

§ 13 ([Fn8](#))

§ 14 ([Fn9](#))

§ 15

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit aus der unteren Ruhr über den Verbindungskanal Wasser zur notwendigen Speisung von Schifffahrtskanälen entnommen wird.

§ 16 ([Fn10](#))

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Fn 1 GV. NW. 1956 S. 191/GS. NW. S. 470, geändert durch Gesetz v. 30. 10. 1967 (GV. NW. S. 196), Art. XXXVI AnpG. NW. v. 16. 12. 1969 (GV. NW. S. 22), Art. XLVI 2. AnpG v. 3. 12. 1974 (GV. NW. S. 1504), Gesetz v. 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 831), Art. 14 d. Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663), Art. 21 Nr. 18 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342), Art. 2 d. Gesetzes z. Änderung wasserrechtlicher Vorschriften f. d. Einzugsgebiet der Ruhr v. 7. 2. 1990 (GV. NW. S. 178), Artikel 89 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).

Fn 2 § 1 zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 7. 2. 1990 (GV. NW. S. 178); in Kraft getreten am 1. Juli 1990.

Fn 3 § 3 Abs. 1 und 2 geändert durch Artikel 89 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 4 §§ 4, 8, 9 und 10 geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 7. 2. 1990 (GV. NW. S. 178); in Kraft

- Fn 4 §§ 4, 8, 9 und 10 geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 7. 2. 1990 (GV. NW. S. 178); in Kraft getreten am 1. Juli 1990.
- Fn 5 § 6 gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 1980 durch Gesetz v. 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 831).
- Fn 6 § 11 gestrichen mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 durch Art. 14 des Gesetzes v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 603).
- Fn 7 § 12 gestrichen mit Wirkung vom 1. April 1970 durch Art. XXXVI des Gesetzes v. 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22).
- Fn 8 § 13 gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch Art. XLVI 2. AnpG v. 3. 12. 1974 (GV. NW. S. 1504).
- Fn 9 § 14 gestrichen mit Wirkung vom 13. Oktober 1987 durch Art. 21 Nr. 18 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342).
- Fn 10 § 16 zuletzt geändert durch Artikel 89 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.
- Fn 11 § 7 geändert durch Artikel 89 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.